

reiche des Sprengels, nicht nur in seinem östlichen Theile¹, wie DO. I. 76 will, anerkannte. Das ist denn auch geschehen, aber der König, der die Anerkennung aussprach, war nicht Otto I., sondern sein Grossneffe Heinrich II. Die Nachricht darüber wird uns durch das Privileg Konrads III. vermittelt, in dem das Diplom des letzten Liudulfingers enthalten ist. Dort aber wird die Zehnten-erhebung vom Tribute deutlich für den ganzen Sprengel: die Niedermark, das Land der Redarier und den Westen, der als Grafschaft Werenzos bezeichnet wird², verliehen. Der Verfertiger der interpolierten Stiftungsurkunde tilgte den Namen Werenzos, der nicht in die Urkunde Ottos I. passte³, und dabei fiel dann der ganze Satz fort, in dem der Name genannt wird. Die Auslassung schädigte praktisch den Bischof nicht, denn zu der Zeit, als das Diplom Ottos I. in seiner heutigen Form hergestellt wurde⁴, gab es längst keine Tributzahlungen der Slaven mehr.

So weit wäre also bis jetzt gemeinsam von dem Zehnten des Tributes der Redarier und von der Niedermark gehandelt worden, und es scheint ausgeschlossen zu sein, dass die Bestimmungen über diese Bezüge des Bischofs schon in dem ursprünglichen Diplome Ottos I. enthalten waren. Für den Zehnten des Tributes aus der *marchia inferior* lässt sich derselbe Nachweis aber auch noch auf einem anderen Wege führen.

Das Wort '*marchia*', das abgesehen von der eben angezogenen Stelle schon einmal vorher im Texte von DO. I. 76 begegnet⁵, kommt in keiner echten Urkunde

1) Ueber den Umfang der '*inferior marchia*' vgl. Köpke, Jahrb. Ottos I. Excurs 11 S. 117, der hierunter das Gebiet der Provinzen Tholenz, Plot, Miserez, Groswin, Wanzlo, Wostze verstanden wissen will und damit wohl ungefähr das Richtige treffen wird. Die Sitze der Redarier lagen ebenfalls im östlichen Theile des Sprengels auf heute mecklenburgischem Boden. 2) Die Worte der Verleihung lauten im Diplom Konrads III. von 1150 (Riedel A. II, 438 n. 4): '*In eadem autem provincia (sc. Nielietizi) et in comitatu eiusdem Werenzonis legalem decimationem una cum illius, quot ad nos pertinet, tributi decimatione*'. Die Ausdrucksweise ist nicht ganz klar, dem Wortlaute nach könnte man auch verstehen, dass die Hebung nur für den Gau Nielietizi verliehen wird, dem Sinne nach muss aber angenommen werden, dass die Verleihung sich auf den ganzen rechtselbischen Theil der Mark Werenzos bezog. Linkselsbische Gebiete können unter dem *comitatus* nicht mit verstanden werden, da eben, wie schon oben bemerkt wurde, Tribut nur von den Slaven gezahlt wurde. 3) Werenzo war Markgraf zur Zeit Heinrichs II., s. oben S. 409. 4) Nach 1179, s. S. 434. 5) '*in marchia illius (sc. Geronis) sito*'.